

Zusatzbedingungen für Softwarepflegeverträge der Stemmer GmbH (Stand: September 2009)

Die nachfolgenden Zusatzbedingungen gelten **ergänzend** zu unseren **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** für sämtliche von uns geschlossenen Softwarepflegeverträge:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Im Rahmen des Softwarepflegevertrages erbringen wir hinsichtlich von Softwareprodukten, zu deren Nutzung der Kunde vom Softwarehersteller die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt bekommen hat, folgende Leistungen:
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Funktionen des Softwareprodukts, insbesondere von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung des Softwareprodukts auftreten;
 - Überlassung von Updates des Softwareprodukts.
- 1.2 Gegenstand des Softwarepflegevertrages sind nur die durch uns gelieferten Softwareprodukte, deren Programmbeschreibung sowie sonstiges zugehöriges Material.
- 1.3 Wir weisen darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass diese auf allen verfügbaren Hardwaresystemen sowie Systemkombinationen fehlerfrei arbeitet. Deshalb gilt dieser Softwarepflegevertrag nur für Systeme und Systemkomponenten, welche nach den Herstellerangaben als Komplettlösung mit dem betreffenden Softwareprodukt kompatibel sind und insoweit störungsfrei arbeiten. Wir übernehmen keine Gewährleistung und Haftung für die ordnungsgemäße Funktion der Softwareprodukte auf bestehender Kundenausrüstung, die die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt.
- 1.4 Der Kunde erwirbt unmittelbar durch den Abschluss des Softwarepflegevertrages keine Rechte zur Nutzung des Softwareprodukts. Die notwendige Rechtseinräumung erfolgt vielmehr durch einen unmittelbar zwischen dem Softwarehersteller und dem Kunden abzuschließenden Softwarelizenzvertrag. Mit dem Abschluss des Softwarepflegevertrages wird dem Kunden lediglich das Recht eingeräumt, den jeweils neuesten, vom Hersteller freigegebenen, Softwareprogrammstand in Form der Lieferung des entsprechenden Updates zu erhalten. Die Lieferung des entsprechenden Updates ist nur solange kostenfrei, wie sich die Änderungen in dem für Updates üblichen Rahmen bewegen.
- 1.5 Darüber hinaus hat der Kunde das Recht zur Nutzung unserer Hotline (telefonischer Support) während der üblichen Geschäftszeiten, d.h. montags bis freitags (ausgenommen gesetzliche Feiertage), von 9.00 bis 17.00 Uhr. Falls notwendig, kann sich der Kunde auch an die Hotline des Softwareherstellers wenden, sofern dieser einen entsprechenden Second-Line-Support bereithält. Die hierdurch entstehenden Kosten (insbesondere Telekommunikationsverbindungsentgelte) hat der Kunde zu tragen.
- 1.6 Über den im Rahmen der Leistungsbeschreibungen festgelegten Umfang hinausgehende Dienstleistungen, wie z.B. Schulungen, Installationen, Programmierungen, individuelle Anpassungs- oder Systemintegrationswünsche etc., sind nicht Bestandteile des Softwarepflegevertrages und wer-

den im Fall der Auftragsannahme von uns gesondert in Rechnung gestellt.

- 1.7 Für die Sicherung seiner – auch dezentral gespeicherten Daten ist allein der Kunde verantwortlich. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, übernehmen wir im Rahmen des Softwarepflegevertrages keine Verpflichtung zur Datensicherung.

2. Pflegeentgelt, Entgeltänderungsvorbehalt

- 2.1 Mit Zahlung des vereinbarten Softwarepflegeentgeltes sind die üblichen Pflegekosten für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen abgegolten. Unsere Kosten für Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung, Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten durch nicht von uns beauftragte Personen am System, Nichtbeachtung von Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen oder durch Verwendung von nicht durch den Hersteller oder uns freigegebene Zusatzkomponenten notwendig werden, sind gesondert zu vergüten.
- 2.2 Das jährliche Pflegeentgelt wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt. Bei unterjährigem Beginn des Softwarepflegevertrages wird das jährliche Pflegeentgelt anteilig vom Tag des Pflegebeginns bis zum Ablauf des Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt.
- 2.3 Wenn Preiserhöhungen für Personal- oder Materialkosten eintreten oder eine Veränderung der Marktlage eintritt, sind wir berechtigt, durch schriftliche Änderungsmitteilung die Höhe des Pflegeentgeltes unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten (Änderungsfrist) zu ändern. Im Falle einer Erhöhung ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, andernfalls gilt das veränderte Pflegeentgelt mit Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Sind mehrere Softwareprodukte Gegenstand des Softwarepflegevertrages, so kann die Kündigung auf einzelne Softwareprodukte beschränkt werden.

3. Laufzeit und Kündigung des Softwarepflegevertrages

- 3.1 Die Mindestlaufzeit des Softwarepflegevertrages beträgt zwölf Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Softwarepflegevertrag um jeweils zwölf Monate, soweit er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.
- 3.2 Soweit der Kunde trotz vorangegangener Abmahnung gegen Softwarelizenz- und Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers verstößt, sind wir – unbeschadet weiterer Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund und unserer sonstigen Rechte – berechtigt, den Softwarepflegevertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.